



**Deutsche
Rentenversicherung**

Bund

Stellungnahme

der

Deutschen Rentenversicherung Bund

vom 12.05.2020

zum

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung
von Familienleistungen**

A Vorbemerkung

Mit rvBEA (**B**escheinigungen **E**lektronisch **A**nfordern) existiert ein Verfahren, mit dem die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung bei am Verfahren teilnehmenden Arbeitgebern Entgeltbescheinigungsdaten elektronisch anfordern kann.

Durch den vorliegenden Referentenentwurf werden die Rechtsgrundlagen geschaffen, die die Nutzung des in § 108 SGB IV bereits gesetzlich normierten rvBEA-Verfahrens für die elektronische Abfrage und Übermittlung von Entgeltdaten bei den Arbeitgebern auch für die Beantragung von Elterngeld ermöglichen sollen. Dies erfolgt durch Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) mit Artikel 6 sowie des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGV IV) mit Artikel 7.

Mit Einfügung der Datenabfrage- und Datenübermittlungsvorschriften des neuen § 108a SGB IV kann die DSRV im Auftrag der Elterngeldstellen für das Elterngeld die Entgeltbescheinigungsdaten bei den auskunftspflichtigen Arbeitgebern abfragen und an die zuständige Elterngeldstelle weiterleiten. Die Elterngeldstellen nutzen insofern die zum Datenaustausch zwischen Arbeitgebern und Behörden bereits vorhandene technische Infrastruktur der Rentenversicherung bei der DSRV.

Die Erbringung der Nachweise zur Einkommenssituation beim Antrag auf Elterngeld ist für Bürgerinnen und Bürger aufwändig. Durch die Nutzbarmachung des bereits bestehenden elektronischen rvBEA-Verfahrens für weitere Anwendungsgebiete im Bereich der Familienleistungen wird die Chance ergriffen, Eltern von unnötigem bürokratischem Aufwand zu entlasten und – wenn sie darin einwilligen – den gesamten Prozess der Antragstellung mittels sicherer elektronischer Verfahren bürgerfreundlicher zu gestalten.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund bewertet die grundsätzliche Zielsetzung sowie das konkrete Regelungsvorhaben im vorliegenden Entwurf eines Digitale-Familienleistungen-Gesetz positiv. Die beabsichtigten gesetzlichen Regelungen zur elektronischen Kommunikation mit den Arbeitgebern bieten der Deutschen Rentenversicherung Bund, hier dem Geschäftsbereich Informationsverarbeitung, hinreichende Spielräume zur Umsetzung der rentenversicherungsspezifischen Punkte, die das rvBEA-Verfahren betreffen.

B Stellungnahme zu einzelnen Regelungsvorhaben

Soweit die Datenstelle der Rentenversicherung von den Regelungsinhalten unmittelbar betroffen ist, nehmen wir zu dem vorliegenden Referentenentwurf wie folgt Stellung.

I. Zu Artikel 6: Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Es wird in § 9 Absatz 2 BEEG geregelt, dass die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde für den Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit auch das in § 108a Absatz 1 SGB IV vorgesehene Verfahren der elektronischen Abfrage und Übermittlung der Entgeltbescheinigungsdaten, also rvBEA, nutzen kann.

Zum Inkrafttreten bzw. zur Anwendung der Regelungen in Pilotprojekten soll in § 28 folgender Absatz 4 angefügt werden:

„§ 9 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 2 und § 25 sind auf Kinder anwendbar, die nach dem 1. Januar 2022 geboren oder nach dem 1. Januar 2022 mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind. Zur Erprobung des Verfahrens können diese Regelungen in Pilotprojekten mit Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat auf Kinder, die vor dem 1. Januar 2022 geboren oder vor dem 1. Januar 2022 zur Adoption aufgenommen worden sind, angewendet werden.“

Demnach sollen die Regelungen im Rahmen von geeigneten Pilotprojekten auch auf Kinder angewendet werden, die vor dem 1. Januar 2022 geboren oder vor dem 1. Januar 2022 zur Adoption aufgenommen worden sind.

Eine Darstellung des vollständigen, digitalen Prozesses mit wenigen Test- und Kommunikationspartnern ist bereits im Jahr 2020 denkbar, damit in dieser frühen Phase mögliche Anlaufschwierigkeiten erkannt und behoben werden könnten. Eine Pilotierung (beispielsweise mit mehreren Bundesländern oder verschiedenen Softwareanbietern) wäre aber frühestens ab der Mitte des Jahres 2021 möglich. Erst ab diesem Zeitpunkt hält die DSRV im Vorfeld eines regulären Einsatzes zum 1. Januar 2022 die Realisierung von einzelnen, in der Planung bereits weit vorangeschrittenen Pilotprojekten für umsetzbar,

da dann nach Maßgabe der internen Projektplanung mit dem Vorliegen aller notwendigen technischen Voraussetzungen und Ressourcen gerechnet werden kann.

In jedem Fall ist der DSRV ausreichend Zeit einzuräumen, das eingesetzte Verfahren den veränderten technischen Anforderungen anpassen zu können.

II. Zu 4.2.4. Erfüllungsaufwand und Entlastungseffekte für Verwaltungen (Bund, Länder, Kommunen)

Der DSRV entstehen durch Anpassung und Betrieb des rvBEA-Verfahrens für den neuen Anwendungsfall Elterngeld nach § 108a Absatz 1 SGB IV zu erstattende Kosten. Die einmaligen und laufenden Belastungen für die Deutsche Rentenversicherung Bund werden in der Begründung auf Seite 24 wie folgt beziffert:

- Einmalige Kosten: 175.000 €
- Laufende Kosten: 500.000 €

Die DSRV weist darauf hin, dass die einmaligen Kosten fehlerhaft wiedergegeben sind. Nach unserer ursprünglichen ersten Kostenschätzung für die Programmierung der erforderlichen Anpassungen am rvBEA-Verfahren betragen die einmaligen Kosten nicht 175.000 €, sondern 300.000 €. Die laufenden Kosten betragen – wie angegeben – 500.000 €.

Die Abfrage und die Übermittlung der Daten nimmt die DSRV im Auftrag der nach § 12 Absatz 1 BEEG zuständigen Behörde vor. Es handelt sich nicht um eine eigene Angelegenheit der Rentenversicherung, sondern um eine übertragene Aufgabe außerhalb des originären Leistungsportfolios. Daher sind die entstehenden Kosten der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erstatten. Die genaue Bezifferung und Verteilung der Kosten ist Gegenstand von noch zu schließenden Vereinbarungen (§ 108a Abs. 4 SGB IV).

Im Übrigen weist die DSRV zur Klarstellung darauf hin, dass die Begründung der laufenden Kosten in der Gesetzesbegründung auf Seite 22 nicht zutreffend ist. Es findet im Rahmen des rvBEA-Verfahrens bei nicht eindeutigen Personendaten (sogenannte Prüffälle bei den Rentenversicherungsträgern) keine weitergehende Prüfung statt. Bei unzureichenden Anfragedaten wird rvBEA nicht zum Einsatz kommen, Anfragen werden ab-

gewiesen. Die laufenden Kosten sind für die fachliche und technische Betreuung einschließlich Betrieb erforderlich. Damit sind die Kosten für Hardware und Lizenzen mit abgegolten.